



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

E-Mail

Regierung von Oberbayern
Regierung von Niederbayern
Regierung der Oberpfalz
Regierung von Oberfranken
Regierung von Mittelfranken
Regierung von Unterfranken
Regierung von Schwaben

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen StMB-36-4656.3-1-11-1	Bearbeiter Herr Amann	München 14.02.2023
	Telefon (089) 2192 3494	E-Mail matthias.amann@stmb.bayern.de	

**EFRE IBW 2021-27;
Förderung von Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung**

Anlage(n)

Projektaufruf Energieeffizienz
Projektaufruf Sanierung von Brachen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Union stellt in der Förderperiode 2021-2027 den Mitgliedstaaten über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Mittel zur Verfügung, um den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu stärken und die Regionen für die Herausforderungen der Zukunft zu rüsten. Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei auf der Förderung des Klima- und Umweltschutzes liegen.

Teil des bayerischen EFRE-Programms 2021-2027 sind zwei Förderangebote für bayerische Städte, Märkte und Gemeinden, die das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr umsetzt. Gefördert werden die Erhöhung der Energieeffizi-

enz in kommunalen Infrastrukturen (Maßnahmenart 2.2) und die Sanierung von Industriestandorten und kontaminierten Standorten (Maßnahmenart 2.8). Diese Förderangebote sind mit insgesamt 39 Millionen Euro Finanzhilfen der EU und bis zu 39 Millionen Euro Landesmitteln dotiert.

Fördergrundlagen

Die Umsetzung der Förderung erfolgt in analoger Anwendung der Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) in der aktuell gültigen Fassung. Ergänzend dazu sind das BMS vom 22.12.2022 (Gz. StMB-36-4656.3-1-10-2) zur Anwendung vereinfachter Kostenoptionen (VKO) und die Regelungen des vorliegenden Schreibens zu beachten.

Zudem sind folgende Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung verbindlich einzuhalten:

- EU-Verordnung VO (EU) Nr. 2021/1058 (EFRE-Verordnung),
- EU-Verordnung VO (EU) Nr. 2021/1060 (Allgemeine Verordnung),
- Ergänzende Durchführungs- und Delegierte Verordnungen der EU,
- Zuwendungsrecht des Freistaats Bayern (insbesondere Art. 23 und 44 BayHO sowie Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO).

Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung

Die Mittel werden zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung gem. Art. 11 VO (EU) Nr. 2021/1058 gewährt. Sie können zur Verbesserung städtischer Gebiete einschließlich funktionaler Stadtgebiete eingesetzt werden.

Voraussetzung für die Förderung ist gem. Art. 28 f. VO (EU) Nr. 2021/1060 das Vorliegen eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK), eines integrierten räumlichen Entwicklungskonzepts (IRE) oder einer vergleichbaren territorialen Strategie. Das Konzept bzw. die Strategie muss aktuell sein und unter Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger erstellt worden sein. Es enthält eine Analyse des Entwicklungsbedarfs und der Potenziale, einschließlich wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Verknüpfungen und greift den integrierten Ansatz der Stadt- und Regionalentwicklung auf.

Die zu fördernden Vorhaben müssen mit der entsprechenden territorialen Strategie im Einklang stehen.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind bayerische Städte, Märkte und Gemeinden, die im Bayerischen Landesentwicklungsprogramm oder einem Regionalplan als „zentraler Ort“ (d.h. mindestens als Grund- bzw. Kleinzentrum) eingestuft sind. Gemeinden, die nicht als zentraler Ort eingestuft sind, können ebenfalls Zuwendungen erhalten, wenn sie sich mit einem benachbarten zentralen Ort zu einer interkommunalen Kooperation zusammenschließen. In diesem Fall ist auch ein interkommunales Entwicklungskonzept (territoriale Entwicklungsstrategie) erforderlich.

Abweichend von Nr. 7.4 Satz 1 StBauFR kann eine Förderung auch für einen Ortsteil gewährt werden, der im Rahmen der Dorferneuerung unterstützt wird.

Fördergegenstände

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen, die im Einklang mit der Beschreibung der jeweiligen Maßnahmenart im Operationellen Programm des EFRE im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ Bayern 2021-2027 stehen.

Maßnahmenart 2.2 (Energieeffizienz in kommunalen Infrastrukturen)

Die Fördergegenstände sind dem am 29. Juli 2022 veröffentlichten Projektaufruf der Bayerischen Staatsregierung, Maßnahmenbereich A zu entnehmen (Anlage).

Kommunale Infrastrukturen weisen ein großes Potential zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und des Endenergieverbrauchs auf. Um die europäischen und nationalen Klimaschutzziele zu erreichen und Gemeinden bestmöglich bei der energetischen Sanierung solcher Infrastrukturen zu unterstützen, können in der Maßnahmenart 2.2 abweichend von Nr. 17 StBauFR auch Maßnahmen an Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen bezuschusst werden, die einer gemeindlichen Pflicht unterliegen. Dies gilt auch für Maßnahmen zur Verbesserung der technischen Infrastrukturen, wie zum Beispiel Kläranlagen und Nahwärmenetze, und zur Bildung von Energiegemeinschaften. Das Prinzip der Nachrangigkeit der Förderung (vgl. Nr. 7 StBauFR) bleibt davon unberührt.

Es können nur Maßnahmen bezuschusst werden, die der Verbesserung der Energieeffizienz und der Verminderung von Treibhausgasemissionen dienen sowie dadurch bedingte Maßnahmen.

Maßnahmenart 2.8 (Sanierung von Industriestandorten und kontaminierten Standorten)

Die Fördergegenstände sind dem am 21. Juli 2022 veröffentlichten Projektaufruf des StMB zu entnehmen (Anlage).

Schädliche Bodenveränderungen können ein erhebliches Investitionshemmnis für die Nachnutzung von Flächen darstellen, auch wenn keine unmittelbare Gefahr von ihnen ausgeht. In der Maßnahmenart 2.8 kann daher abweichend von Nr. 5.3.6 StBauFR die Beseitigung von gefährdenden Schadstoffbelastungen im Boden (Altlasten) in untergeordnetem Umfang im Einzelfall mitgefördert werden. Voraussetzung ist, dass die Verursacherhaftung nach § 4 Abs. 3 BBodSchG nicht greift. EFRE-Mittel können nur nachrangig zu Fördermitteln und Finanzzuweisungen der Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB) gewährt werden.

Grunderwerbe können in der Maßnahmenart 2.8 allenfalls in untergeordneter Größenordnung (max. 15% der förderfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens) bezuschusst werden.

Fördersatz

Der Fördersatz beträgt

- für Gemeinden im Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH, gemäß Bayerischem Landesentwicklungsprogramm) 80%; besonders finanz- und strukturschwache Gemeinden nach den Modellrechnungen zum Struktur- und Härtefonds erhalten 90%,
- für Gemeinden außerhalb des RmbH: 60%.

Bei Maßnahmenart 2.8 kann ein Förderbonus von 10 Prozentpunkten gewährt werden, wenn die Fördermaßnahme einen Beitrag zu den Zielen des Neuen Europäischen Bauhaus leistet. Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Förderbonus vorliegen, beurteilt die zuständige Regierung im Einvernehmen mit dem

StMB anhand der von der EU-Kommission veröffentlichten Leitlinien. Der Fördersatz kann 90% nicht übersteigen.

Zuschüsse werden nachrangig zu anderen Förderungen gewährt. Eine Kumulierung, etwa mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Förderverfahren

Zur Beschränkung des Bewerbungsaufwandes für die Gemeinden erfolgt die Projektauswahl im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens. Hierzu wurde für beide Maßnahmenarten jeweils ein Projektaufruf veröffentlicht (erste Auswahlstufe).

Für die Maßnahmen, die in der ersten Stufe des Projektauswahlverfahrens zur Förderung empfohlen werden, reichen die Gemeinden Zuwendungsanträge bei den zuständigen Regierungen ein (zweite Auswahlstufe).

Alle geförderten Maßnahmen müssen bis 31. Dezember 2028 vollständig umgesetzt und abgerechnet sein. Sofern im Einzelfall nichts Abweichendes festgelegt wird, muss der vollständige Verwendungsnachweis für jedes Maßnahmenbündel bis spätestens 31. Dezember 2028 der zuständigen Regierung zur Prüfung vorgelegt werden.

Abweichungen von diesen Regelungen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Kramer
Ministerialdirigentin